

**Satzung**

**der**

**Kreishandwerkerschaft**

**Landkreis Wittenberg**

## INHALTSÜBERSICHT

Name, Sitz und Rechtsform	§ 1
Aufgaben	§ 2
Mitgliedschaft	§§ 3 – 6
Wahl- und Stimmrecht	§§ 7 – 9
Organe	§ 10
Mitgliederversammlung	§§ 11 – 17
Vorstand	§§ 18 – 23
Ausschüsse	§§ 24 – 26
Rechnungs- und Kassenprüfungsausschuß	§ 27
Geschäftsstelle	§ 28
Beiträge	§ 29
Haushaltsplan, Jahresabrechnung	§§ 30 – 33
Vermögensverwaltung	§ 34
Schadenshaftung	§ 35
Änderung der Satzung	§ 36
Auflösung der Kreishandwerkerschaft	§§ 37 – 41
Aufsicht	§ 42
Bekanntmachungen	§ 43
Sonstige Hinweise	§ 44
Inkrafttreten	§ 45

## **Name, Sitz, Rechtsform**

### **§ 1**

- (1) Die Handwerksinnungen, die im Landkreis Wittenberg ihren Sitz haben, bilden die Kreishandwerkerschaft „Landkreis Wittenberg“.
- (2) Ihr Sitz ist in 06886 Wittenberg, Collegienstrasse 53a.
- (3) Die Kreishandwerkerschaft „Landkreis Wittenberg“ ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie wird mit Genehmigung der Satzung durch die Handwerkskammer rechtsfähig.

## **Aufgaben**

### **§ 2**

- (1) Die Kreishandwerkerschaft hat die Aufgaben:
  1. die Gesamtinteressen des selbständigen Handwerks und des handwerksähnlichen Gewerbes sowie die gemeinsamen Interessen der Handwerksinnungen ihres Landkreises wahrzunehmen,
  2. die Handwerksinnungen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen, insbesondere kann sie die Ausbildung und Weiterbildung der Meister, Gesellen und Lehrlinge (Auszubildenden) im Zusammenwirken mit den Innungen fördern, die erforderlichen Einrichtungen hierfür schaffen oder unterstützen und Lehrgänge veranstalten,
  3. Einrichtungen zur Förderung und Vertretung der gewerblichen, wirtschaftlichen und sozialen Interessen der Mitglieder der Handwerksinnungen zu schaffen oder zu unterstützen,
  4. die Behörden bei den das selbständige Handwerk und das handwerksähnliche Gewerbe ihres Landkreises berührenden Maßnahmen zu unterstützen und ihnen Anregungen, Auskünfte und Gutachten zu erteilen,
  5. die Geschäfte der Handwerksinnungen auf deren Ansuchen zu führen,
  6. die von der Handwerkskammer innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassenen Vorschriften und Anordnungen durchzuführen. Die Handwerkskammer hat sich an den hierdurch entstehenden Kosten angemessen zu beteiligen.
- (2) Die Kreishandwerkerschaft hat die in ihrem Landkreis ansässigen Mitglieder derjenigen Handwerksinnungen, die ihren Sitz außerhalb ihres Landkreises haben, im Rahmen ihrer sachlichen Zuständigkeit und Leistungsfähigkeit zu unterstützen.
- (3) Die Kreishandwerkerschaften haben sich gegenseitig und andere handwerkliche Organisationen in der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

- (4) Die Kreishandwerkerschaft soll die gemeinsamen Belange der Gesellschaft fördern. Sie soll dabei mit den in den Innungen bestehenden Gesellenausschüssen bei Notwendigkeit zusammenarbeiten.

## **Mitgliedschaft**

### **§ 3**

- (1) Der Kreishandwerkerschaft gehören die in § 1 bezeichneten Handwerksinnungen als Mitglieder an. Sie bilden gemäß § 86 HWO die Kreishandwerkerschaft.
- (2) Der Kreishandwerkerschaft nahestehende Organisationen, Institutionen und Unternehmen können Gastmitglied werden. Gastmitglieder können an der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teilnehmen.

### **§ 4**

Den Mitgliedern der Kreishandwerkerschaft ist die Satzung der Kreishandwerkerschaft unentgeltlich auszuhändigen.

### **§ 5**

- (1) Die Mitglieder der Kreishandwerkerschaft haben unbeschadet der Vorschrift des § 7 gleiche Rechte und Pflichten.
- (2) Jedes Mitglied ist berechtigt, die Einrichtungen und Anstalten der Kreishandwerkerschaft nach Maßgabe der Satzung, der Nebensatzungen und der Beschlüsse der Organe der Kreishandwerkerschaft zu benutzen.

### **§ 6**

Die Mitglieder sind verpflichtet, an der Erfüllung der Aufgaben der Kreishandwerkerschaft mitzuwirken und die Vorschriften der Satzung, der Nebensatzung sowie die satzungsmäßigen Beschlüsse und Anordnungen der Organe der Kreishandwerkerschaft zu befolgen.

## **Wahl- und Stimmrecht**

### **§ 7**

- (1) Wahl- und stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind die Vertreter der Mitgliedsinnungen oder im Falle der Verhinderung deren Stellvertreter.



- (2) Jede Mitgliedsinnung hat eine Stimme.
- (3) Der Vertreter einer Mitgliedsinnung ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlußfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes zwischen ihm oder der von ihm vertretenden Mitgliedsinnung und der Kreishandwerkerschaft betrifft.

## **§ 8**

- (1) Gegen die Rechtsgültigkeit der Wahlen kann jeder Wahlberechtigte binnen zwei Wochen nach der Wahl Einspruch beim Vorstand der Kreishandwerkerschaft erheben (nach Zugang des Wahlprotokolls). Der Einspruch ist schriftlich einzulegen und zu begründen.
- (2) Über den Einspruch entscheidet der Vorstand. Wird der Einspruch abgelehnt, so ist hierüber ein schriftlich begründeter Bescheid zu erteilen.
- (3) Gegen den ablehnenden Bescheid kann binnen eines Monats nach Zugang Klage vor dem zuständigen Verwaltungsgericht erhoben werden. Über diesen entscheidet die Mitgliederversammlung.

## **§ 9**

Mitglieder des Vorstandes und der Ausschüsse verlieren ihr Amt, wenn ihre Befugnisse zur Vertretung der Handwerksinnung in der Kreishandwerkerschaft fortfallen. Es sei denn, die bestehende Amtsperiode ist länger als zwei Drittel alt. In diesem Fall hat das betreffende Vorstandsmitglied die Möglichkeit auf eigenen Wunsch das letzte Drittel dieser Amtsperiode im Vorstand weiter mitzuwirken. Sollte dieser Wunsch nicht bestehen, so ist der Mitgliederversammlung ein Nachfolgekandidat für den Rest der Amtsperiode vorzuschlagen.

## **Organe**

### **§ 10**

Die Organe der Kreishandwerkerschaft sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. die Ausschüsse.

## **Mitgliederversammlung**

### **§ 11**

- (1) Die Mitgliederversammlung der Kreishandwerkerschaft besteht aus den Vertretern der Mitgliedsinnungen (§ 7). Sie beschließt über alle Angelegenheiten der Kreishandwerkerschaft, soweit sie nicht von dem Vorstand oder den Ausschüssen wahrzunehmen sind.
- (2) Der Mitgliederversammlung obliegt im Besonderen:
1. die Festlegung des Haushaltsplanes und die Bewilligung von Ausgaben, welche im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind,
  2. die Beschlußfassung über die Höhe der Beiträge und über die Festsetzung von Gebühren,
  3. die Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung,
  4. die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Ausschüsse,
  5. die Einsetzung besonderer Ausschüsse zur Vorbereitung und Durchführung einzelner Angelegenheiten und zur Verwaltung einzelner Einrichtungen der Kreishandwerkerschaft,
  6. die Beschlußfassung über
    - a) den Erwerb, die Veräußerung oder die dringliche Belastung von Grundeigentum,
    - b) die Veräußerung von Gegenständen, die einen geschichtlichen, wissenschaftlichen oder Kunstwert haben,
    - c) die Aufnahme von Anleihen,
    - d) den Abschluß von Verträgen, durch welche der Kreishandwerkerschaft fortlaufende Verpflichtungen auferlegt werden, mit Ausnahme der laufenden Geschäfte der Verwaltung und der Anstellungs- und Arbeitsverträge der Bediensteten,
    - e) die Anlegung des Vermögens der Kreishandwerkerschaft,
  7. die Beschlußfassung über die Änderung der Satzung,
  8. die Wahl des Geschäftsführers und eines etwaigen Stellvertreters, die Genehmigung ihrer Anstellungsverträge sowie deren Änderung.
- (3) Die nach Absatz 2 Nr. 1 bis 4, 6, 7 und 8 gefassten Beschlüsse bedürfen der Genehmigung durch die Handwerkskammer.

## § 12

Ordentliche Mitgliederversammlungen finden in der Regel mindestens halbjährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können abgehalten werden, wenn der Vorstand sie beschließt. Sie müssen einberufen werden, wenn das Interesse der Kreishandwerkerschaft die Einberufung erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand die Einberufung beantragt (innerhalb von 4 Wochen). Wird dem Verlangen nicht entsprochen oder erfordert es das Interesse der

Kreishandwerkerschaft, so kann die Handwerkskammer die Mitgliederversammlung einberufen und leiten.

### § 13

Der Vorsitzende des Vorstandes (Kreishandwerksmeister) – im Verhinderungsfall sein Stellvertreter – lädt zur Mitgliederversammlung mindestens zwei Wochen vor der Sitzung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung ein. Bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen kann in besonders dringenden Fällen die Einladefrist bis auf drei Tage verkürzt werden, die Einladung erfolgt schriftlich.

### § 14

- (1) Der Kreishandwerksmeister – im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter – leitet die Mitgliederversammlung. Erfolgt die Einberufung der Mitgliederversammlung auf Verlangen der Handwerkskammer gemäß § 12 Satz 4, so kann sie durch einen Beauftragten der Handwerkskammer geleitet werden.
- (2) Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, in der sämtliche Beschlüsse, Wahlen und Abstimmungen enthalten sein müssen. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Versammlung, und dem Protokollführer zu unterzeichnen und der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

### § 15

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmen vertreten ist. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der in der Mitgliederversammlung vertretenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (2) Beschlüsse können von der Mitgliederversammlung nur über solche Angelegenheiten gefaßt werden, die bei ihrer Einberufung in der Tagesordnung bezeichnet sind oder, sofern es sich nicht um einen Beschluß über eine Satzungsänderung oder den Widerruf der Bestellung von Vorstandsmitgliedern handelt, mit Zustimmung von 2 Dritteln der in der Mitgliederversammlung vertretenen Stimmen vom Vorsitzenden nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

### § 16

- (1) Die von der Mitgliederversammlung vorzunehmenden Wahlen werden mit verdeckten Stimmzetteln vorgenommen. Bei Stimmengleichheit ist die Wahl zu wiederholen. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los. Über die Wahlhandlung ist eine Niederschrift anzufertigen. § 8 findet Anwendung.



## § 17

Die Mitgliederversammlung regelt ihre Geschäftsordnung, soweit die Satzung keine näheren Vorschriften enthält, durch Beschluss.

## Vorstand

### § 18

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Kreishandwerksmeister, dessen Stellvertreter und 4 weiteren Mitgliedern. Weitere Mitglieder können in den Vorstand gewählt werden. Er wird von der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte gewählt.
- (2) Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt drei Jahre. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben nach Ablauf ihrer Wahlzeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger das Amt angetreten haben. Wiederwahl ist zulässig. Scheiden Mitglieder des Vorstandes vor Ablauf ihrer Wahlzeit aus, so ist in der nächsten Mitgliederversammlung eine Neuwahl für den Rest der Wahlzeit vorzunehmen.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann die Bestellung des Vorstandes oder einzelner seiner Mitglieder widerrufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt; ein solcher Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit. Der Widerruf kann nur mit einer Mehrheit von 2 Dritteln der vertretenen Stimmen beschlossen werden.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes verwalten ihr Amt als Ehrenamt unentgeltlich. Für bare Auslagen und Zeitversäumnis wird Ersatz und Entschädigung nach den von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Sätzen gewährt. Die Zahlung eines pauschalierten Ersatzes für bare Auslagen in der Form von Tages- und Übernachtungsgeldern ist zulässig. Dem Kreishandwerksmeister kann für den mit seiner Tätigkeit verbundenen Aufwand eine von der Mitgliederversammlung festzusetzende angemessene Entschädigung gewährt werden.

### § 19

- (1) Der Kreishandwerksmeister und sein Stellvertreter werden von der Mitgliederversammlung in je einem besonderen Wahlgang mit absoluter Mehrheit der vertretenen Stimmen mit verdeckten Stimmzetteln gewählt. Fällt die Mehrzahl der abgegebenen Stimmen nicht auf eine Person, so findet eine engere Wahl unter denjenigen beiden Personen statt, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Die Wahl der weiteren Mitglieder des Vorstandes erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (2) Die Wahl des Kreishandwerksmeisters soll unter Leitung eines von der Mitgliederversammlung gewählten Wahlleiters erfolgen. Die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder findet unter Leitung des Kreishandwerksmeisters statt.



- (3) Die Wahl des Vorstandes, seine Zusammensetzung und jede Änderung sind der Handwerkskammer binnen einer Woche anzuzeigen.

## § 20

- (1) Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt; sie müssen auf Antrag von mindestens einem Drittel der Vorstandsmitglieder einberufen werden.
- (2) Der Kreishandwerksmeister – im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter – lädt schriftlich oder per E-Mail unter Mitteilung der Tagesordnung zu den Sitzungen des Vorstandes ein und leitet sie, in Ausnahmefällen kann die Einladung auch mündlich erfolgen.  
Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn einschließlich des Kreishandwerksmeisters oder seines Stellvertreters mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Geschäftsführer nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil, soweit es sich nicht um eigene Angelegenheiten handelt.
- (3) Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. An der Beratung und Beschlußfassung über solche Angelegenheiten, die das persönliche Interesse eines Vorstandsmitgliedes berühren, darf dieses nicht teilnehmen.
- (4) In eiligen Angelegenheiten kann ein Vorstandsbeschluß, wenn kein Mitglied des Vorstandes widerspricht, auch schriftlich herbeigeführt werden.
- (5) Über die Verhandlungen des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, in der sämtliche Beschlüsse enthalten sein müssen; sie ist von dem Vorsitzenden, und dem Protokollführer (wenn eine Person beauftragt wurde) zu unterzeichnen.

## § 21

- (1) Der Kreishandwerksmeister – im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter – und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten gemeinsam die Kreishandwerkerschaft gerichtlich und außergerichtlich. Als Ausweis der Vertretungsbefugnis genügt bei allen Rechtsgeschäften die Bescheinigung der Handwerkskammer, dass die darin bezeichneten Personen zurzeit die Kreishandwerkerschaft vertreten.
- (2) Willenserklärungen, welche die Kreishandwerkerschaft vermögensrechtlich verpflichten, bedürfen der Schriftform. Sie müssen von dem Kreishandwerksmeister – im Verhinderungsfalle von seinem Stellvertreter und einem weiteren Vorstandsmitglied unterzeichnet sein. Dieses gilt nicht für einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung.

## § 22

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Kreishandwerkerschaft, soweit sie nicht gesetzlich oder durch Bestimmungen der Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten oder

anderen Organen übertragen sind.

- (2) Der Vorstand kann die laufenden Geschäfte der Verwaltung einem Geschäftsführer übertragen, dieser ist von der Mitgliederversammlung zu bestätigen. Insoweit vertritt er auch die Kreishandwerkerschaft. Laufende Geschäfte der Verwaltung sind alle Verwaltungsangelegenheiten, die nach Art und Umfang regelmäßig wiederkehren.
- (3) Der Geschäftsführer oder eine andere vom Vorstand beauftragte Person kann Mitglieder der Innungen, deren Geschäfte die Kreishandwerkerschaft führt (§2 Abs.1 Nr. 5), mit deren Einverständnis vor den Arbeits-, Sozial- und Verwaltungsgerichten vertreten, soweit kein Anwaltszwang besteht.
- (4) Der Vorstand bereitet die Verhandlungen der Mitgliederversammlungen vor und führt ihre Beschlüsse aus.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes haften der Kreishandwerkerschaft für pflichtmäßige Verwaltung wie Vormünder Ihren Mündeln.

## **§ 23**

Der Vorstand kann die Verteilung der Geschäfte unter seinen Mitgliedern durch Beschlüsse regeln.

## **Ausschüsse**

### **§ 24**

- (1) Die Kreishandwerkerschaft kann für bestimmte Angelegenheiten Ausschüsse errichten, z. B. einen Berufsbildungsausschuss, Öffentlichkeitsausschuss u. a. besondere Ausschüsse. Diese können von einem Vorstandsmitglied geführt werden. Die Ausschüsse werden für 3 Jahre mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.
- (2) Die Ausschüsse haben die ihnen zugewiesenen Angelegenheiten zu beraten und über das Ergebnis ihrer Tätigkeit der Mitgliederversammlung zu berichten. Der Kreishandwerksmeister kann an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen oder sich vertreten lassen.
- (3) Die Mitglieder der Ausschüsse verlieren ihr Amt, wenn ihre Befugnis zur Vertretung der Handwerksinnung in der Kreishandwerkerschaft entfällt.
- (4) Die Mitglieder der Ausschüsse verwalten ihr Amt als Ehrenamt, § 18 Abs. 4 gilt entsprechend.

## § 25

- (1) Die Vorsitzenden und Mitglieder der Ausschüsse werden von der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte für die Dauer ihrer Wahlperiode mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt; für den Vorsitzenden und jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu wählen.
- (2) Die Mitglieder der Ausschüsse haben ihre Tätigkeit bis zur Neuwahl der Nachfolger auszuüben.
- (3) Der Kreishandwerksmeister kann an den Sitzungen der Ausschüsse mit Ausnahme des Kassen- und Rechnungsprüfungsausschusses mit beratender Stimme teilnehmen oder sich vertreten lassen.

## § 26

Die Ausschüsse sind beschlußfähig, wenn einschließlich des Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über die Verhandlung ist eine Niederschrift anzufertigen.

### **Rechnungs- und Kassenprüfungsausschuß**

## § 27

- (1) Der Rechnungs- und Kassenprüfungsausschuss besteht aus zwei Mitgliedern, die nicht dem Vorstand der Kreishandwerkerschaft angehören dürfen.
- (2) Der Ausschuss hat
  1. die Jahresrechnung zu prüfen und darüber in der Mitgliederversammlung zu berichten,
  2. Kassenprüfungen nach § 32 der Satzung vorzunehmen
  3. über die Sitzungen des Rechnungs- und Kassenprüfungsausschusses eine Niederschrift anzufertigen, die von sämtlichen Teilnehmern zu unterzeichnen ist.

### **Geschäftsstelle**

## § 28

Die Kreishandwerkerschaft errichtet an ihrem Sitz eine Geschäftsstelle, die vom Vorstand der Kreishandwerkerschaft geführt wird. Die Bestellung eines Geschäftsführers ist möglich.



## **Beiträge**

### **§ 29**

- (1) Die der Kreishandwerkerschaft erwachsenden Kosten sind, soweit sie aus den Erträgen des Vermögens oder aus anderen Einnahmen keine Deckung finden, von den Mitgliedsinnungen durch Beiträge aufzubringen.
- (2) Jede Mitgliedsinnung hat für jedes ihrer Mitglieder einen Grundbeitrag zu entrichten. Die Höhe bemisst sich nach den allgemein erbrachten Leistungen der Kreishandwerkerschaft für alle Mitgliedsinnungen. Der Grundbeitrag setzt sich aus einem Beitrag auf der Basis der Anzahl der Mitgliedsbetriebe pro Innung zusammen. Im Sonderfall ist die Erhebung des Grundbeitrages pro Innung als Festbeitrag möglich.
- (3) Der Zusatzbeitrag ist auf der Basis der Jahresbruttolohnsumme der Innungen zu erheben.
- (4) Die Mitgliedsinnungen, die ihre Geschäftsführung auf die Kreishandwerkerschaft übertragen haben, zahlen für die Wahrnehmung der Geschäfte besondere Beiträge (Geschäftsführungsbeiträge). Sie bemessen sich nach dem Leistungsumfang für die Geschäftsführungstätigkeit. Über die Geschäftsführung ist ein Vertrag in Schriftform abzuschließen. Die Kündigung der Geschäftsführung ist im Vertrag zu regeln.
- (5) Für Gastmitglieder der Kreishandwerkerschaft wird ein Festbeitrag erhoben.
- (6) Für die Benutzung von Einrichtungen und Leistungen der Kreishandwerkerschaft können Gebühren erhoben werden.
- (7) Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitrags- und Gebührenordnung. Diese regelt das nähere Verfahren. Die unter Pkt. 2 – 5 genannten Beiträge und Gebühren werden alljährlich von der Mitgliederversammlung zur Erstellung des Haushaltsplanes beschlossen.

## **Haushaltsplan, Jahresabrechnung**

### **§ 30**

- (1) Das Geschäfts- und Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Vorstand der Kreishandwerkerschaft hat alljährlich über den zur Erfüllung der gesetzlichen und satzungsmäßigen Aufgaben erforderlichen Kostenaufwand einen Haushaltsplan für das folgende Rechnungsjahr nach dem von der Handwerkskammer herausgegebenen Muster aufzustellen und der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.
- (3) Der Haushaltsplan ist bis spätestens 3 Monate nach Beginn des neuen Rechnungsjahres der Handwerkskammer zur Genehmigung einzureichen.

- (4) Der Vorstand ist bei seiner Verwaltung an den beschlossenen Haushaltsplan gebunden. Außerplanmäßige Ausgaben sind nur zulässig, wenn sie durch unvorhergesehene Ereignisse zwingend erforderlich werden. Im Ausnahmefall ist der Vorstand berechtigt, die Ausgabe vor der Beschlussfassung/Bestätigung der nächsten Mitgliederversammlung zu veranlassen.

### **§ 31**

Der Vorstand der Kreishandwerkerschaft hat innerhalb der ersten drei Monate des Rechnungsjahres eine Jahresrechnung für das abgelaufene Rechnungsjahr aufzustellen. Die Jahresrechnung muß sämtliche Einnahmen und Ausgaben nachweisen; die erforderlichen Belege sind ihr beizufügen. Nach Prüfung durch den Rechnungs- und Kassenprüfungsausschuss ist sie der Mitgliederversammlung zur Abnahme vorzulegen und der Handwerkskammer zur Genehmigung einzureichen.

### **§ 32**

Die Kasse der Kreishandwerkerschaft ist alljährlich mindestens je einmal durch den Kreishandwerksmeister oder ein anderes vom Vorstand beauftragtes Vorstandsmitglied und durch den Rechnungs- und Kassenprüfungsausschuss (§ 27) unvermutet zu prüfen. Die Prüfung hat sich auch darauf zu erstrecken, dass das Vermögen der Kreishandwerkerschaft ordnungsmäßig inventarisiert und angelegt ist. Über die Prüfung ist binnen zwei Wochen nach deren Abschluß dem Vorstand schriftlich zu berichten.

### **§ 33**

Für die Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung gelten im Übrigen die Bestimmungen der Haushalts- und Kassenordnung, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist.

## **Vermögensverwaltung**

### **§ 34**

Bei der Anlage des Vermögens der Kreishandwerkerschaft ist mit größter Sorgfalt zu verfahren und insbesondere auf die Sicherheit der Anlage zu achten. Das Vermögen dient ausschließlich der Stützung des Haushaltes. Vermögen anzulegen bedarf der Zustimmung der Handwerkskammer.

## **Schadenshaftung**

### **§ 35**

Die Kreishandwerkerschaft ist für den Schaden verantwortlich, den der Vorstand, ein Mitglied des Vorstandes oder ein anderer satzungsgemäß berufener Vertreter durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen begangene, zum Schadensersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt.

### **Änderung der Satzung**

#### **§ 36**

- (1) Anträge auf Änderung der Satzung sind beim Vorstand der Kreishandwerkerschaft schriftlich zu stellen; sie sind bei der Einberufung der Mitgliederversammlung den Mitgliedern und der Handwerkskammer zugleich mit der Tagesordnung bekannt zu geben.
- (2) Die Mitgliederversammlung der Kreishandwerkerschaft kann Änderungen der Satzung nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden beschließen; der Beschluß bedarf zu seiner Gültigkeit der Genehmigung durch die Handwerkskammer.

### **Auflösung der Kreishandwerkerschaft**

#### **§ 37**

- (1) Die Kreishandwerkerschaft kann sich durch Beschluss der Mitglieder auflösen. Dafür ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der Stimmen aller Mitgliedsinnungen erforderlich. Wenn diese Mehrheit mit der ersten Einladung nicht erreicht wird, reichen  $\frac{3}{4}$  der Stimmen der anwesenden Vertreter der Mitgliedsinnungen aus, welche der zweiten Einladung Folge geleistet haben.
- (2) Die Kreishandwerkerschaft kann durch die Handwerkskammer aufgelöst werden,
  1. wenn sie durch einen gesetzwidrigen Beschluß der Mitgliederversammlung oder durch gesetzwidriges Verhalten des Vorstandes das Gemeinwohl gefährdet,
  2. wenn sie andere als die gesetzlich oder satzungsmäßig zulässigen Zwecke verfolgt,
  3. wenn die Zahl ihrer Mitglieder so weit zurückgeht, dass die Erfüllung der gesetzlichen und satzungsmäßigen Aufgaben gefährdet erscheint.

#### **§ 38**

- (1) Die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Kreishandwerkerschaft hat die Auflösung kraft Gesetzes zur Folge.
- (2) Der Vorstand hat im Falle der Zahlungsunfähigkeit oder der Überschuldung die Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder des gerichtlichen Vergleichsverfahrens zu beantragen. Wird



die Stellung des Antrages verzögert, so sind die Vorstandsmitglieder, denen ein Verschulden zur Last fällt, den Gläubigern für den daraus entstehenden Schaden verantwortlich; sie haften als Gesamtschuldner.

### § 39

- (1) Wird die Kreishandwerkerschaft durch die Handwerkskammer aufgelöst, so wird das Vermögen der Kreishandwerkerschaft in entsprechender Anwendung der §§ 47 bis 53 des Bürgerlichen Gesetzbuches liquidiert.
- (2) Die Auflösung der Kreishandwerkerschaft ist durch die Liquidatoren im Veröffentlichungsorgan der Kreishandwerkerschaft und wenn ein solches nicht besteht, im Veröffentlichungsorgan der Handwerkskammer bekannt zu machen.

### § 40

Wird die Kreishandwerkerschaft geteilt oder wird der Landkreis der Kreishandwerkerschaft neu abgegrenzt, so findet eine Vermögensauseinandersetzung statt, die der Genehmigung der Handwerkskammer bedarf. Kommt eine Einigung über die Vermögensauseinandersetzung nicht zustande, so entscheidet die Aufsichtsbehörde. Erstreckt sich der Landkreis der Kreishandwerkerschaft auf mehrere Handwerkskammerbezirke, so kann die Genehmigung oder Entscheidung nur im Einvernehmen mit den beteiligten Handwerkskammern ergehen.

### § 41

- (1) Im Falle der Auflösung der Kreishandwerkerschaft sind die Mitgliedsinnungen verpflichtet, die ordentlichen Beiträge für das laufende Vierteljahr sowie die bereits umgelegten außerordentlichen Beiträge an die Liquidatoren zu zahlen.
- (2) Das Vermögen der Kreishandwerkerschaft ist zunächst zur Erfüllung der Verbindlichkeiten zu verwenden. Das hiernach verbleibende Vermögen fällt an diejenige Kreishandwerkerschaft, die die Betreuung des Mitgliederkreises übernimmt. Wird die Betreuung von mehreren Kreishandwerkerschaften übernommen, so ist das verbleibende Vermögen entsprechend dem Betreuungsübernahmeanteil zu verteilen. Findet eine Betreuungsübernahme nicht statt, so ist das verbleibende Vermögen der Handwerkskammer für handwerksfördernde Zwecke zur Verfügung zu stellen.

## Aufsicht

### § 42

Die Aufsicht über die Kreishandwerkerschaft und ihre Einrichtungen führt die Handwerkskammer, in deren Landkreis die Kreishandwerkerschaft ihren Sitz hat. Die

Aufsicht erstreckt sich darauf, dass Gesetz und Satzung beachtet, insbesondere die der Kreishandwerkerschaft übertragenen Aufgaben erfüllt werden.

### **Bekanntmachungen**

#### **§ 43**

- (1) Die Satzung und ihre Änderungen werden im „Amtsblatt des Landkreises Wittenberg“ veröffentlicht.
- (2) Sonstige Bekanntmachungen der Kreishandwerkerschaft erfolgen im Informationsblatt Rundschreibedienst der Kreishandwerkerschaft.
- (3) Die Gebührenordnung ist im „Amtsblatt des Landkreises Wittenberg“ zu veröffentlichen.

### **Sonstige Hinweise**

#### **§ 44**

Die in dieser Satzung verwendeten geschlechtsbezogenen Begriffe sind als geschlechtsneutral zu bewerten.

### **Inkrafttreten**

#### **§ 45**

Die Satzung tritt zum 04.04.2013 in Kraft und bedarf der Genehmigung der zuständigen Handwerkskammer. Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 04.04.2013 beschlossen.

Lutherstadt Wittenberg, den 04.04.2013




Hendrik Hiller  
Kreishandwerksmeister



Günter Schildhauer  
stellvertretender Kreishandwerksmeister

Die Satzung wurde gemäß dem Gesetz zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung) genehmigt.

Halle (Saale), den *17. Mai 2013*



.....  
Thomas Keindorf  
Präsident



.....  
Dr. Jürgen Rogahn  
Hauptgeschäftsführer